

Gegenrechtsvereinbarung zwischen den Kantonen Appenzell I.Rh. und Aargau über die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Vom 14. und 22. Juni 1982

*Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. und
der Regierungsrat des Kantons Aargau*

vereinbaren:

1. Von der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden befreit:
 - a) die Kantone, Bezirke und Gemeinden sowie ihre öffentlich-rechtlichen Anstalten und Institutionen;
 - b) die staatlich anerkannten Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden;
 - c) juristische Personen, die sich, ohne Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke zu verfolgen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken widmen und sie im Kanton oder im allgemein schweizerischen Interesse erfüllen.
2. Diese Steuerbefreiung wird jedoch nur in dem Umfang gewährt,
 - a) in dem die betreffende Körperschaft in ihrem Sitzkanton steuerfrei ist, und
 - b) in dem der zur Erhebung der Steuer berechtigte Kanton vergleichbare Körperschaften mit Sitz in seinem Kanton von der Steuer befreit.
3. Die vorliegende Vereinbarung ist anwendbar:
 - a)¹⁾ im Kanton Appenzell I.Rh. auf die vom Kanton erhobene Erbschafts- und Schenkungssteuer;
 - b) im Kanton Aargau auf die vom Kanton und von den Einwohnergemeinden erhobene Erbschafts- und Schenkungssteuer.

AGS Bd. 10 S. 685

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 12. August/18. Dezember 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1997 S 44).

4. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem ihr die Regierungen beider Kantone zugestimmt haben. Sie ist anwendbar auf die nach dem 1. Januar 1982 zugeflossenen Vermögensanfalle und Zuwendungen.
5. Die beiden Regierungen sind berechtigt, unter Beobachtung einer Kundigungsfrist von 6 Monaten auf Beginn eines Kalenderjahres von der vorliegenden Vereinbarung zuruckzutreten.

Appenzell, den 22. Juni 1982

Standeskommission des Kantons
Appenzell I.Rh.

Regierender Landammann:
BREITENMOSE

Ratschreiber:
BREITENMOSE

Aarau, den 14. Juni 1982

Regierungsrat des Kantons
Aargau

Landammann:
URSPRUNG

Staatsschreiber:
SIEBER